

**Antrag** der Fraktionen der CDU und der SPD

**Wahlalter 16 bei Beiratswahlen**

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

**A. Gesetzestext**

**Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

**Artikel 1**

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 20. Juni 1989 (Brem.GBl. S. 241 – 2011-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 5 Allgemeine Aufgaben des Beirates“ die Angabe „§ 5 a Jugendbeiräte“ eingefügt.
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
  
„(3) Wahlberechtigt sind unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch Deutsche und Unionsbürger, die am Wahltag 16 oder 17 Jahre alt sind.“
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „jeder“ die Angabe „nach § 3 Abs. 1 und 2“ eingefügt.“
4. Nach § 5 wird folgender § 5 a angefügt:

„§ 5 a

Jugendbeiräte

Aufgabe des Beirates ist es auch, das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen im Stadt- oder Ortsteil zu fördern und zu unterstützen. Der Beirat kann beschließen, im Beiratsgebiet einen Jugendbeirat zu gründen, der sich aus Jugendlichen des Beiratsbereichs, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind, zusammensetzt. Über die Einzelheiten der Einsetzung und der Aufgaben entscheidet der Beirat durch Beschluss. Die Geschäftsordnung des Beirates kann den Mitgliedern des Jugendbeirates das Rede- und Antragsrecht für die Sitzungen des Beirates gewähren. § 10 bleibt hiervon unberührt.“

5. In § 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Bürger“ die Worte „, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,“ eingefügt.

**Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **B. Begründung**

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu Nr. 1

In die Inhaltsübersicht wird der neue § 5 a aufgenommen.

Zu Nrn. 2 und 3

Die Senkung des Wahlalters soll ein Angebot sein, sich früh an demokratischen Verfahren zu beteiligen und eigene Interessen geltend zu machen. Damit soll dem Recht und der Fähigkeit junger Menschen entsprochen werden, für sich selbst und das Gemeinwesen Verantwortung zu übernehmen.

Zu Nr. 4

Zur Förderung von politischem Interesse und Engagement, dem Demokratieverständnis und der politischen Gestaltungsmöglichkeit von Jugendlichen ist ihre Einbeziehung in die kommunalpolitische Arbeit und in die Entscheidungen vor Ort ein wesentlicher Beitrag.

Derzeit bietet das Beirätegesetz keinen ausreichenden und verlässlichen Rahmen für eine Beteiligung von Jugendlichen an der Arbeit der Beiräte. Der von der Stadtbürgerschaft gefasste Beschluss über Absenkung des Wahlalters (vom 21. März 2006, Drs. 16/487 S) kann nur teilweise umgesetzt werden. Nach Auffassung des Senats ist zwar eine aktive, nicht aber eine passive Wahlberechtigung zum Beirat für Jugendliche ab 16 Jahren rechtlich zulässig.

Es ist daher notwendig, im Beirätegesetz eine Ermächtigung der Beiräte zu schaffen, andere Formen der Beteiligung von Jugendlichen an der kommunalpolitischen Arbeit zu ermöglichen. Das Projekt „Jugendbeirat“ aus dem Stadtteil Schwachhausen, das auch in anderen Beiräten und in der Öffentlichkeit positiv aufgenommen wurde, hat hier einen Vorbildcharakter. Ermöglicht wird die Einbeziehung von Jugendlichen ab 14 Jahren. Rede- und Antragsrecht gewähren eine politische Teilhabe, ohne rechtliche Probleme eines Stimmrechts aufzuwerfen. Bei der Gewährung des Rede- und Antragsrechts sind die Richtlinien der Aufsichtsbehörde für den Erlass der Geschäftsordnungen der Beiräte (§ 10) einzuhalten. Zugang zum Jugendbeirat haben grundsätzlich alle Jugendlichen des Beiratsbereichs. Eine Wahl entsprechend den Beiratswahlen erscheint hinsichtlich des Wahlalters und des Aufwands unverhältnismäßig und hinsichtlich der demokratischen Legitimation nicht erforderlich. Die Festlegung der Einzelheiten der Einsetzung sollte daher den Beiräten überlassen bleiben.

Zu Nr. 5

Jugendliche sollen zudem durch aktive Mitgestaltung an der Arbeit der Beiräte teilhaben können. Nach bisheriger Regelung war es diesem Personenkreis nicht möglich, Bürgeranträge an den Beirat zu richten, da als „Bürger“ im rechtlichen Sinne nur die wahlberechtigten Einwohner einer Gebietskörperschaft zur Antragstellung befugt waren.

Ziel ist, die Ansichten und Vorstellungen der Jugendlichen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verpflichtend in die Beratung der Beiräte einzubeziehen.

Artikel 2

Regelt das In-Kraft-Treten.

Rolf Herderhorst, Sibylle Winther,  
Hartmut Perschau und Fraktion der CDU

Hermann Kleen, Wolfgang Grotheer,  
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD